

sollten eingesehen werden, und dazu schaffte man sie zum Theil aus der Zittauer Rathsbibliothek herbei. Endlich arbeitete Zinzendorf selbst zur Mittheilung an die Kommission eine ausführliche Deduktion aus.

Anfang Juli war Heydenreich mit seinem Instruktionsentwurf fertig geworden, der mit einem von den drei Kommissarien in loco unterzeichneten Bericht, d. d. 6. Juli⁴⁰⁾, am 11. präsentiert wurde. Noch an demselben Tage zeigte Hennicke, seinem Versprechen gemäss, Köbern beide Schriftstücke. Dieser erschrak über sie. Denn im Bericht war unter anderen darauf angetragen, dass die Kommission in Herrnhut gründliche Nachricht darüber einziehen möge, wie dort das Reskript vom 7. August 1737 beobachtet worden sei. Wie oft hatten Köber und Zinzendorf im Voraus gegen die Hineinziehung Herrnhuts in die Kommission protestiert, und wie oft hatten Hennicke, Holtzendorf und Hermann deren Protest zugestimmt! Die Instruktion aber war nach Form und Inhalt eher für eine Untersuchung geeignet, deren Zweck war, zu erfahren, ob erhobene Beschuldigungen und Anklagen begründet wären, als für eine solche, welche womöglich die günstigen Voraussetzungen eines gnädig gesinnten Königs als berechtigt darthun sollte⁴¹⁾. Köber hatte nicht Unrecht, wenn er sagte, „das Meiste sei aus Fresenii feindseligen Schriften genommen“. Es ist auffallend, im Eingang der Instruktion, übereinstimmend mit dem Reskript vom 1. Juni, die Voraussetzung, dass die Glaubenslehre der Brüder der Augsburgischen Konfession im Grunde nicht zuwider und ihr Lebenswandel unanstössig sei, als Anlass der vorzunehmenden Untersuchung bezeichnet zu sehen und dann unter den speziellen Fragen über Gottesdienst und Liturgie, Verfassung, Lehre etc. derartige zu finden, ob sich die Brüder zu den symbolischen Büchern der kursächsischen Landeskirche, der Konkordienformel und dergleichen bekennen, auch sich darauf wollen verpflichten lassen, sowie solchen, welche die Sittlichkeit der Brüder auf eine beleidigende Weise in Zweifel ziehen. Köber bezeichnete diese Fragen treffend als ungeeignet, Ausländern vorgelegt zu werden. In den letzten Paragraphen ward der Kommission anbefohlen, den Mähri-schen Brüdern, damit ihre Aufnahme ohne nachtheiliges

⁴⁰⁾ S. o. Anm. 27.

⁴¹⁾ S. das Kabinettsreskript vom 21. Mai auf S. 203 (Anm. 25).